



Bezirksgericht Kufstein

Hausordnung bzw. Gerichtsordnung

1. Das Betreten des Gerichtsgebäudes mit Waffen ist verboten.

Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen. Dieses Verbot gilt nicht für Personen, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, mit der Durchführung der Eingangskontrollen im Gerichtsgebäude konkret betraut sind, aufgrund eines richterlichen Auftrages eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben oder über eine vom Leiter der Dienststelle aus besonders wichtigen Gründen ausgestellte Ausnahmegenehmigung verfügen.

2. Zur Überwachung der Einhaltung des Verbotes der Mitnahme von Waffen in das Gerichtsgebäude können jederzeit Eingangskontrollen durchgeführt werden, wobei auch technische Hilfsmittel eingesetzt werden dürfen.

3. Personen, die das Gerichtsgebäude betreten oder sich in diesem aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen und den Anordnungen der Kontrollorgane Folge zu leisten. Personen, die nicht bereit sind, sich kontrollieren zu lassen oder die darauf bestehen, unerlaubterweise mit einer Waffe in das Innere des Gerichtsgebäudes zu gelangen, ist der Zutritt in das Gerichtsgebäude bzw. der weitere Verbleib im Gerichtsgebäude untersagt. Personen, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, sowie von diesen vorgeführte Personen, sind keiner Eingangskontrolle zu unterziehen.

4. Aus besonderem Anlass können weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden, wie z.B. die Durchführung von Personen- und Sachenkontrollen

durch Organe der Sicherheitsbehörden im gesamten Gerichtsgebäude, soweit dadurch nicht die dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird. Auch das Verbot des Zuganges bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude bzw. die Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben oder die Verhängung eines Fotografier- und Filmverbotes sowie eines Verbotes von Video- und Tonbandaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens derartiger Geräte kann ebenso erlassen werden wie die Beschränkung der Unterbindung des Fahrzeugverkehrs im Hofe des Gerichtsgebäudes.

5. Richter, Staatsanwälte, sonstige Bedienstete des Gerichtes und der staatsanwaltschaftlichen Behörden sowie Rechtsanwälte, Notare und Rechtsanwaltsanwärter sowie Notariatskandidaten sind keiner Eingangskontrolle zu unterziehen.

6. Das Rauchen im Gerichtsgebäude ist verboten. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

7.) Um eine Weiterverbreitung von Covid-19 tunlichst zu unterbinden, ist das jeweilige Sicherheitspersonal darüber hinaus befugt, alle Personen, die das Gerichtsgebäude betreten oder sich in diesem aufhalten, auf offensichtliche akute respiratorische Symptome (trockener Husten, Atemnot, Kurzatmigkeit), sowie augenscheinliche unspezifische Allgemeinsymptome (Niesen, Schnupfen, soweit möglich auch Fieber) zu unterziehen und bei Krankheitssymptomen die allfällige Verweigerung des Zutrittes zum Gebäude auszusprechen.

8.) Für alle Personen, die sich im Gerichtsgebäude aufhalten bzw. bewegen, besteht in parteiöffentlichen Bereichen die Pflicht zum Tragen jenes Gesichtsschutzes, der den jeweils geltenden Vorschriften folgend in den öffentlichen Verkehrsmitteln verwendet werden muss und zur Einhaltung eines Mindestabstandes von idealerweise 1,5 bis 2 Metern.

Bezirksgericht Kufstein

Abt. 1, am 01. 07. 2021

Mag. Gabriele Widschwenter
(Vorsteherin des Bezirksgerichtes)